Benutzungsordnung

für das Parkhaus der Stadtwerke Bad Pyrmont Parkhaus GmbH

Allgemeine Bestimmungen

Das Parkhaus ist durchgehend Tag und Nacht geöffnet. Für den Verkehr im Parkhaus gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht und die folgenden Bestimmungen.

- 1. Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 2. Es dürfen nicht eingestellt werden:
- Lastkraftwagen aller Art,
- Fahrzeuge und Anhänger über 2 m Gesamthöhe,
- Nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
- Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank, Getriebe oder Vergaser, sowie anderen den Betrieb des Parkhauses gefährdenden Mängeln,
- Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung.

Derartige Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters aus dem Parkhaus entfernt werden.

- 3. Das eingebrachte Kraftfahrzeug ist auf einem markierten Stellplatz derart abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters ordnungsgemäß abgestellt oder entfernt werden.
- 4. Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben das Parkhaus unverzüglich durch die gekennzeichneten Ausgänge zu verlassen. Die Ausfahrspindel und die Rampe dürfen von Fußgängern nicht benutzt werden. Kinder bis zu fünf Jahren sind an der Hand zu führen.
- 5. Das Parkhaus darf nur von den Benutzern parkender Fahrzeuge betreten werden. Der Aufenthalt ist auf die notwendige Zeit zu beschränken.
- 6. Im Parkhaus sind untersagt:
- Rauchen und Verwendung von Feuer,
- Betanken der Kraftfahrzeuge,
- Jegliche Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
- Unnötiges Laufen lassen des Motors,
- Lärmen jeder Art,
- Aufenthalt von Personen in abgestellten Fahrzeugen,
- Aufenthalt von Personen über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
- Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.
- 7. Die Reinigung des Parkhauses obliegt grundsätzlich den Stadtwerken Bad Pyrmont. Jedoch sind Verunreinigungen, die der Benutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Andernfalls sind die Stadtwerke Bad Pyrmont berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.

Benutzungsentgelt

- 1. Das Parkentgelt ist durch Einwurf von gültigen Münzen in den aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- 2. Bei einem Defekt des Parkscheinautomaten ist die Parkscheibe zu benutzen. Der Defekt ist unverzüglich den Stadtwerken Bad Pyrmont unter der **Rufnummer 05281 / 915-0** mitzuteilen.
- 3. Parken ohne gültigen Parkschein ist eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird geahndet.

Benutzungsregelung für Dauernutzer

- 1. Es besteht die Möglichkeit, mit den Stadtwerken Bad Pyrmont Dauernutzungsverträge abzuschließen. Einzelheiten hierzu werden in einem schriftlichen Vertrag mit den Stadtwerken geregelt. Nähere Auskünfte dazu gibt es bei den Stadtwerken unter der **Rufnummer 052 81 / 915-0**.
- 2. Der Dauernutzer ist berechtigt, bis zu zwei verschiedene vorher von ihm zu benennende Kraftfahrzeuge wechselnd auf dem überlassenen Stellplatz abzustellen. Die Stadtwerke Bad Pyrmont lässt als Hinweis zur Überwachung der berechtigten Nutzung ein Kennzeichen auf Kosten des Dauernutzers anbringen.
- 3. Kraftfahrzeuge, die unberechtigterweise auf Dauereinstellplätzen angetroffen werden, können auf Kosten und Gefahr des widerrechtlichen Einstellers oder Halters von den Stadtwerken Bad Pyrmont aus dem Parkhaus entfernt werden.

Haftung

- 1. Für Betriebsstörungen und deren Folgen haften die Stadtwerke Bad Pyrmont nicht.
- 2. Die Haftung der Stadtwerke Bad Pyrmont und ihrer Mitarbeiter beschränkt sich in allen Schadensfällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche als auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Stadtwerke Bad Pyrmont haften nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, für Diebstahl und auch nicht für den Inhalt der Fahrzeuge. Für alle Schäden haftet der Schadensverursacher unmittelbar.
- 3. Wer das Parkhaus oder seine Einrichtungen beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich den Stadtwerken Bad Pyrmont unter der **Rufnummer 052 81 / 915-0** mitzuteilen.

Stadtwerke Bad Pyrmont Parkhaus GmbH

Die Geschäftsführung